

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 **Städte- und Gemeindebund**
Nordrhein-Westfalen

Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per Email: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/225

Alle Abg

Ansprechpartner:
Städtetag NRW
Referentin Petra Laitenberger
Tel.-Durchwahl: 030 3771-1840
Fax-Durchwahl: 030 3771-1999
E-Mail:
petra.laitenberger@staedtetag.de
Aktenzeichen: 30.05.23 N

Landkreistag NRW
Hauptreferent Dr. Kai Zentara
Tel.: +49 211 300491-110
Fax: +49 211 300491-660
Email: K.Zentara@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 10.41.05

Städte- und Gemeindebund NRW
Referent Michael Becker
Tel.: +49 211 4587-246
Fax: +49 211 4587-291
Email: Michael.becker@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 11.0.2

Datum: 20.12.2017

Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1046
Anhörung des Rechtsausschusses am 10. Januar 2018 zu den Artikeln 7 bis 9 des Gesetzentwurfes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass der Rechtsausschuss des Landtags am 10. Januar 2018 zu den Artikeln 7 bis 9 des Entwurfes eines „Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ eine eigene Anhörung durchführen wird und uns die Möglichkeit gegeben wird, im Vorfeld schriftlich Stellung zu nehmen. Mit dem Entfesselungspaket I, welches als Artikelgesetz ausgestaltet ist, soll unnötige Bürokratie abgebaut und die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, die Kommunen sowie die Gründerinnen und Gründer von unnötigen und komplizierten Regelungen befreit werden. Diese Ziele werden von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt.

Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 7: Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen (JustG NRW)

Soweit das Widerspruchsverfahren in der Zuständigkeit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) wieder abgeschafft werden soll (vor allem in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes), entspricht dies den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände. Die Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens zum 01.01.2015 hat, wie Erhebungen des Landkreistages NRW und Kleine Anfragen im Landtag ergeben haben, einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht, während gleichzeitig kein Zugewinn an Rechtsschutz zu verzeichnen war.

Zu Artikel 8: Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW)

Mit der Einführung des vollautomatisierten Erlasses eines Verwaltungsaktes (§ 35a VwVfG NRW-E i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 3 VwVfG NRW-E) stellt das VwVfG NRW in Anknüpfung an bereits erfolgte Modernisierungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes ein neues Verfahrensinstrument zur Verfügung, ordnet dessen Verwendung aber nicht an. Finanzielle und organisatorische Auswirkungen entstehen erst, wenn Behörden von dem zusätzlich zur Verfügung gestellten Instrumentarium Gebrauch machen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich um ein rechtliches Angebot handelt, wird diese Änderung begrüßt. Denn sie eröffnet behördliche Möglichkeiten, ohne verpflichtend zu sein. Im Instrument des vollautomatisch erlassenen Verwaltungsaktes sehen wir einen Beitrag zur weiteren Verwaltungsmodernisierung, Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung.

Zugleich sollte den Behörden aber auch die Möglichkeit der zusätzlichen Form der elektronischen Bekanntgabe im Sinne von § 41 Abs. 2a VwVfG Bund nicht vorenthalten werden. Denn einen sachlichen Grund dafür gibt es nicht. Daher sollte das VwVfG NRW entsprechend erweitert und den (kommunalen) Behörden die zusätzliche Option eröffnet werden, einen Verwaltungsakt dadurch bekanntzugeben, dass der Adressat ihn über öffentlich zugängliche Netze (Verwaltungsportal) abrufen kann.

Die beabsichtigte Abschaffung des Schriftformerfordernisses zugunsten einer elektronischen Kommunikation bei der Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 74 Abs. 5 S. 4 VwVfG NRW-E) nach dessen öffentlicher Bekanntmachung soll der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung dienen. Diese beabsichtigte Regelung ist zeitgemäß und wird unsererseits begrüßt.

Schließlich soll eine Streichung des Verweises auf das Signaturgesetz als bisherige Rechtsgrundlage für die qualifizierte elektronische Signatur im VwVfG NRW erfolgen. Die qualifizierte elektronische Signatur als solche – auf Basis der jeweils aktuell geltenden Rechtsgrundlagen – soll beibehalten werden. Das ist sachgerecht.

Zu Artikel 9: Änderung des Landeszustellungsgesetzes (LZG)

Aufgrund der Außerkraftsetzung des Signaturgesetzes wurde bereits das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes entsprechend geändert. Dies erfolgt nunmehr auch auf Landesebene durch eine mit dem Bundesrecht identische Vorschrift. Das ist sachgerecht.

Wir bedanken uns für die Beachtung der vorstehenden Ausführungen. Gerne stehen unsere Vertreter in der Anhörung für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Helmut Dedy
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter des Städte- und Gemeindegewerksbundes
Nordrhein-Westfalen